

STATUTEN



Im folgenden Text werden sowohl männliche wie auch weibliche Personenbezeichnungen verwendet. Darunter ist auch jeweils die Bezeichnung des anderen Geschlechts zu verstehen.

I. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

Artikel 1

Unter dem Namen *Verein Waldspielgruppe Aergeraschnägge Plasselb* (nachfolgend WSG genannt) besteht ein Verein mit unbegrenzter Dauer mit Mitgliedern aus Plasselb und Umgebung im Sinne des ZGB Art. 60 ff.

Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und gemeinnützig.

Artikel 2

Zweck des Vereins ist es, den Kleinkindern, ein bis zwei Jahre vor Eintritt in den Kindergarten, in natürlicher Umgebung auf spielerische Weise die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen zu sammeln.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten der WSG haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Gönnern

Artikel 5

Als Aktivmitglieder werden folgende Mitglieder geführt:

- a) Spielgruppenleiterinnen
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Ein Elternteil eines eingeschriebenen Kindes
- d) Mitglieder, die den Aktivmitgliederbeitrag bezahlt haben

Alle Aktivmitglieder können für persönliche Mitarbeit aufgeboten werden.

Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 50.-- pro Jahr.

Spielgruppenleiterinnen und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Die Eltern zahlen zusätzlich zum Beitrag für die Anmeldung ihres Kindes den Aktivmitgliedsbeitrag von 50.-/Jahr, welches mit der 1. Semesterrechnung verrechnet wird.

Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 6

Als Passivmitglieder werden jene Mitglieder geführt, welche den Passivmitgliederbeitrag von CHF 25.-- pro Jahr bezahlt haben.

Artikel 7

Gönner sind jene natürlichen oder juristischen Personen, welche den Verein durch einen einmaligen oder regelmässigen, selbständig gewählten finanziellen Beitrag unterstützen.

Artikel 8

Für Aktivmitglieder ist der Austritt aus dem Verein jederzeit per Ende des Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung möglich. Bei Eltern erlischt die Aktivmitgliedschaft automatisch mit dem Austritt des Kindes aus der WSG. Es besteht kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Artikel 9

Wenn ein Kind während dem Schuljahr aus der WSG austritt, wird der Beitrag anteilmässig an die Eltern nur dann zurückerstattet, wenn der Platz neu besetzt werden kann.

Artikel 10

Ein Eintritt eines Kindes in die WSG ist jederzeit möglich, wenn ein Platz frei ist.

Artikel 11

Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 12

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Artikel 13

Die Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung wird bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die Aktivmitglieder gesendet. Die Versammlung wird durch den Präsidenten geleitet.

Artikel 14

Ausserordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

Artikel 15

Bei Abstimmungen zählt das relative Mehr. Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch das Mehr der Mitglieder verlangt wird. Bei Gleichstand hat der Präsident Stichentscheid.

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Beisitzer

Artikel 17

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Versammlung bestimmt, die restlichen Vorstandsmitglieder konstituieren sich selbst.

Die Rechnungsrevisoren werden ebenfalls von der Generalversammlung gewählt.

Artikel 18

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn Bedarf besteht, können eine oder mehrere Spielgruppenleiterinnen zur Vorstandssitzung eingeladen werden, bei welcher sie mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 19

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsrevisoren arbeiten ehrenamtlich. Effektive Auslagen werden ersetzt.

Artikel 20

Der Vorstand verfügt in finanzieller Hinsicht über einen Betrag von max. CHF 1000.-. Bis zu diesem Betrag lautende Geschäfte erledigt er von sich aus und erstattet der Versammlung über die gefassten Beschlüsse Bericht.

Artikel 21

Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- Der **Präsident** leitet die Versammlungen, besorgt die vorkommenden Geschäfte und achtet auf vorbildhafte Disziplin.
- Der **Vize-Präsident** vertritt den Präsidenten bei seiner Verhinderung oder Abwesenheit und leitet den Unterhalt und die Pflege der Infrastruktur des Spielgruppenplatzes.
- Der **Sekretär** besorgt alle administrativen Arbeiten wie das Verfassen von Protokollen, schriftliche Korrespondenz etc.
- Der **Kassier** ist verantwortlich für die Vereinskasse, das Erstellen der Jahresrechnung sowie des Budgets. Er haftet persönlich für die Vereinskasse.
- Der **Beisitzer** unterstützt und entlastet den Vorstand in jeglichen anstehenden Arbeiten.

Artikel 22

Die Demission eines Vorstandsmitgliedes ist nur auf Ende des Amtsjahres möglich. Die Demission muss schriftlich spätestens drei Monate vor der Generalversammlung im Besitze des Präsidenten sein.

Rücktritte in den Amtsperioden sind nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Der Demissionierende ist in diesem Fall dem Vorstand für die Suche nach einem Ersatz behilflich.

IV. Finanzierung

Artikel 23

Das Geschäfts- resp. Vereinsjahr dauert von Ende August zu Ende August.

Artikel 24

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Elternbeiträgen
- Mitgliederbeiträgen (Aktiv wie Passiv)
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- Spenden und Schenkungen
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erträgen aus Anlässen und Sammlungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder.

Artikel 26

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer oder mehreren Institutionen überwiesen, welche ähnliche Ziele und Zwecke verfolgen.

Artikel 27

Durch die Genehmigung vorliegender Statuten verlieren die Statuten vom 12. Oktober 2016 ihre Gültigkeit.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 7. Oktober 2019 genehmigt und treten danach sofort in Kraft.

Plasselb, 7. Oktober 2019

Die Präsidentin



Die Sekretärin

